



Fragen und Antworten aus der 1. und 2. Informationsveranstaltung „Lärmschutzstatistik 2023“ am 08.02.2024 und am 27.02.2024

Inhalt

Formblatt A.....	2
Formblatt B.....	5
Formblatt A und B	8
Broschüre Lärmschutzstatistik	9



F: Frage

A: Antwort

Formblatt A

1. Planungskosten

F: Sind bei den Kosten auch die Planungskosten mit anzugeben?

A: Nein. Im Formblatt A und Formblatt B sind Planungskosten nicht anzugeben. Bei der nächsten Überarbeitung der Formblätter wird dazu ein erklärender Hinweis eingefügt.

2. Lärmsanierung_1

F: Müssen bei einer Lärmsanierung nur die Spalten 10 bis 12 ausgefüllt werden, da keine Baumaßnahme an der Straße existiert?

A: Im Rahmen einer Lärmsanierung werden nur Lärmschutzmaßnahmen an bestehenden Bundesfernstraßen umgesetzt. In Spalte 4 „Bezeichnung der Baumaßnahme“ ist die Lärmsanierungsmaßnahme einzutragen. Angaben in den Spalten 5 und 6 sind nicht erforderlich. Die Kosten der Herstellung der bestehenden Straße sind hier nicht relevant. In den Spalten 7 bis 9 sind die Gesamtkosten der Lärmsanierungsmaßnahme einzutragen. Falls diese Daten der Spalten 7 bis 9 nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln sind, reichen Angaben in den Spalten 10 bis 12.

3. Lärmsanierung_2

F: Bei einer Lärmsanierungsmaßnahme im abgefragten Jahr kommt eine Erstattung (z.B. für Fenster dazu), wo werden die Kosten eingetragen; in Spalte 9 oder 12?

A: In Spalte 12, da hier die Lärmschutzkosten im abgefragten Jahr ermittelt werden und die Erstattung im abgefragten Jahr erfolgte. In Spalte 9 sind die Gesamtkosten der Erstattung der Lärmsanierungsmaßnahme einzutragen soweit sie bekannt sind (siehe oben).

4. Kosten_1

F: Sollen geschätzte oder vertraglich gebundene Kosten aufgeführt werden?

A: In Spalte 5 bis 9 sind die geschätzten Kosten einzutragen. In den Spalten 10 bis 12 sind die vertraglich gebundenen Kosten, also die tatsächlich nach Leistungsverzeichnis abgerechneten Kosten einzutragen.

5. Kosten_2

F: Sind bei einer Lärmschutzmaßnahme, die über einen längeren Zeitraum läuft, immer alle Kosten (Gesamtkosten, auf den Lärmschutz entfallende Kosten) mit anzugeben?

A: Ja, wenn im abgefragten Jahr Ausgaben für den Lärmschutz entstanden sind. Sollten diese Angaben nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu ermitteln sein, reicht eine Angabe der Nr. der Bundesautobahn bzw. der Bundesstraße und die Bezeichnung der Maßnahme ohne Angabe der Kosten. Wenn im abgefragten Jahr keine Ausgaben für den Lärmschutz entstanden sind, ist kein Formblatt A auszufüllen.



6. mehrere Haushaltstitel (Titel)

- F: Wie sind die Titel bei Maßnahmen anzugeben, die sich auf mehrere Titel mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen aufteilen, z.B. ein Teil „Erweiterung“ und ein Teil „Erhaltung“? Wie sind dann die Kosten aufzuteilen?
- A: Die Kosten der Maßnahme sind auf mehrere Titel (evtl. prozentual) aufgeteilt. Die betreffenden Titel werden untereinander aufgeführt. Dabei ist die Bezeichnung der Maßnahme in Spalte 4 entsprechend gleich auszufüllen. Es genügt, in der ersten Zeile einmal die Spalten 5 bis 9 auszufüllen, da die Gesamtkosten (Spalten 5 und 6) und die davon auf den Lärmschutz entfallenden Kosten (Spalten 7 bis 9) sich auf beide Titel beziehen. Für jeden Titel sind die Ausgaben für den Lärmschutz im abgefragten Jahr einzutragen. Wenn das nicht möglich sein sollte, bitten wir um einen Hinweis im Feld „Bemerkungen“.

7. Gesamtkosten_1

- F: Müssen Gesamtkosten angegeben werden, wenn nur Erstattungskosten entstanden sind?
- A: In der Regel sind die Gesamtkosten mit anzugeben. Sollte dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich sein, reicht eine Angabe in Spalte 12.

8. Gesamtkosten_2

- F: Beinhalten die Gesamtbaukosten auch die Kosten aus dem Zusatzinvestitionsprogramm (ZIP) und die Kosten Dritter, z.B. nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz (EKrG)?
- A: Die Zusatzinvestitionsprogramme sind inzwischen ausgelaufen. Kosten aus dem ZIP sind deswegen im Abfragejahr 2022 nicht mehr relevant. Die Kosten „Dritter“ zählen dagegen nicht zu den Gesamtkosten, da sie zu Lasten „Dritter“ gehen. Sie werden in der AKVS in der Tabelle auf „Blatt A – Die Gesamtkosten verteilen sich auf die Beteiligten wie folgt:“ extra ausgewiesen. Danach sind die Gesamtkosten der Baumaßnahme die in der Tabelle unter „1. Bund, Buchstabe a) aus Mitteln des Straßenbauhaushaltes“ angegebenen Gesamtkosten (ohne Kostenbeteiligungen aus Buchstabe b) und Nr. 2 bis 5). Sollten die Gesamtkosten nur mit verhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln sein, sind die für das Projekt bekannten Gesamtkosten anzugeben.

9. Gesamtkosten_3

- F: Für eine Baumaßnahme sind nur Gesamtkosten vorhanden, da die Lärmschutzkosten nicht extra ausgewiesen sind (z.B. Troglage). Zählen dann auch die Gesamtbaukosten als die Kosten, die auf den Lärmschutz entfallen?
- A: Nein. Mehrkosten infolge lärmschutzbedingter Gradientenabsenkungen, Trog- und Tunnellagen und dgl., die nicht extra als Lärmschutzkosten im Leistungsverzeichnis ausgewiesen werden, sind soweit wie möglich zu schätzen. Ist dies nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich, sind die Gesamtkosten in den Spalten 5 und 6 einzutragen und unter Bemerkungen zu ergänzen, dass es sich um einen der o.g. Fälle handelt. In den Spalten 7 bis 12 sind dann keine Kosten anzugeben.



10. Gesamtkosten_4

- F: Gehören Honorarkosten (eines mit der Durchführung/ Abwicklung der passiven Lärmschutzmaßnahmen beauftragten Sachverständigenbüros) mit zu den Gesamtkosten?
- A: Ja. Die Honorarkosten werden der Baumaßnahme zugerechnet und auf den entsprechenden Haushaltstitel (Bautitel oder Grunderwerbstitel) für die Baumaßnahme gebucht.

11. Projekte

- F: Sollen nur Projekte aufgeführt werden, bei denen Ausgaben im abgefragten Jahr erfolgt sind?
- A: Ja. Sind bei einem Projekt im abgefragten Jahr keine Ausgaben für Lärmschutz erfolgt, ist kein Formblatt A auszufüllen.

12. Zahlenformat

- F: Die Formatierung im Formblatt A ist als Dezimalstellen und 2 Nachkommastellen vorgegeben. Sind die Beträge mit Nachkommastellen anzugeben?
- A: Nein. Die Nachkommastellen können im Formblatt A auf „Null“ gesetzt werden.

13. Bezeichnung der Maßnahme

- F: Welche Bezeichnung der Baumaßnahme (Spalte 4) ist einzutragen, die Gesamtmaßnahme oder den Bauabschnitt?
- A: Wir bitten um Angabe der Bezeichnung der Gesamtmaßnahme mit Angabe des jeweiligen Bauabschnittes.



Formblatt B

14. Angabe Betriebskilometer

- F: Was ist, wenn beim passiven Lärmschutz keine Betriebskilometer angegeben werden können?
- A: Es genügt in dem Fall auch die Angabe des Straßenabschnittes, der Stationierung oder des Netzknotens.

15. schallabsorbierende Bekleidung_1

- F: Was ist unter „schallabsorbierender Bekleidung“ zu verstehen?
- A: Hierbei handelt es sich um Einkleidungen bei Einschnitts- und Troglagen oder Tunnelportalen mit schallabsorbierenden Bekleidungen, aber auch Lärmschutzwände mit einer schallabsorbierenden Bekleidung als Vorsatzschale. *Entsprechend der Begriffsdefinition der DIN EN 1794-1 „Lärmschutzvorrichtungen an Straßen“ handelt es sich bei „Bekleidungen“ um eine Lärmschutzvorrichtung, die an einer Wand oder an einem anderen Bauwerk befestigt ist und den reflektierten Schall vermindert.*

16. Schallabsorbierende Bekleidung_2

- F: Wo sind die Kosten für Lärmschutzwände mit schallabsorbierender Bekleidung einzutragen?
- A: Die Kosten für Lärmschutzwände mit schallabsorbierender Bekleidung sind unter Lärmschutzwände einzutragen. Bitte einen Hinweis unter Bemerkung „mit schallabsorbierender Bekleidung“ ergänzen. Soweit die Kosten für die schallabsorbierende Bekleidung gesondert ausgewiesen sind, bitten diese im Feld Bemerkungen einzutragen. Wurde die schallabsorbierende Bekleidung nachträglich angebracht, bitten wir um Eintragung unter „schallabsorbierende Bekleidung“.

17. Lärmschutzfenster

- F: Wie genau müssen die Größen der Fenster angegeben werden?
- A: Die m²-Angaben sind nach bestem Wissen und Gewissen zu schätzen. Es kann auch ein Durchschnittswert ermittelt werden.

18. Offenporiger Asphalt (OPA)_1

- F: Gilt der Einbau von OPA gesamtheitlich als Lärmschutzmaßnahme oder ist nur ein %-Satz maßgeblich?
- A: Der Einbau von OPA gilt vollumfänglich als Lärmschutzmaßnahme und ist mit 100 % der Kosten anzugeben.

19. OPA_2

- F: Wird nur OPA erfasst? Bleiben andere lärm mindernde Straßendeckschichten unberücksichtigt?
- A: Ja. Die Abfrage des FBA erfasst nur OPA. Bei Abfragen, die darüber hinaus andere lärm mindernde Straßendeckschichten (nach Tabelle 4a der RLS-19) erfassen, handelt es sich um landesinterne Abfragen (z.B. Formblatt C in Bayern).



20. Dämmung Rollladenkästen

- F: Beim passiven Lärmschutz ist die Dämmung der Rollladenkästen in m^2 anzugeben. In der Regel wird hier nur die Anzahl der verbauten Platten in der Rechnung aufgeführt. Genügt auch eine Angabe der Stückzahl oder m^2 ?
- A: Sollte die Angabe in m^2 nicht möglich sein, kann auch eine Angabe in lfd. m erfolgen. In dem Fall ist eine Bemerkung anzufügen. Beide Angaben können auch geschätzt werden. Eine Angabe in Stückzahl oder Platten wird für das nächste Jahr geprüft.

21. Fehler im Formblatt B

- F: Es gibt einen Fehler im Formblatt B: Bei Wall-/Wand-Kombination wird „unvollständig“ angezeigt, obwohl ein „Nein“ angeklickt wurde.
- A: Der Fehler ist uns bekannt und wird bei der nächsten Abfrage für das Jahr 2024 behoben. Er führt nicht zu falschen Auswertungen der Daten. Wir bitten um Verständnis für diese Vorgehensweise.

22. Vorschlag zur Abfrage „Ja/Nein“

- F: Es gibt einige Vorhaben, bei denen nur passive Lärmschutzmaßnahmen anfallen. In diesen Fällen ist es relativ zeitaufwändig, alle aktiven Lärmschutzmaßnahmen mit „Nein“ anzuklicken. Wäre es möglich die Abfrage so zu ändern, dass für alle aktiven Lärmschutzmaßnahmen ein „Nein“ angeklickt werden kann?
- A: Wir nehmen diesen Hinweis auf und prüfen eine Anpassung des Abfragemodus für die nächste Abfrage in 2024.

Sonstiges – Honorar Sachverständigenbüro

- F: Wie wird das Honorar für ein Sachverständigenbüro/ Ingenieurbüro erfasst, welches mit der Umsetzung der passiven Lärmschutzmaßnahmen beauftragt wurde? Was ist anzugeben, wenn nur eine passive Lärmschutzmaßnahme im jeweiligen Jahr umgesetzt wurde und dem Büro eine Vergütung für die gesamten Lärmschutzmaßnahmen gezahlt wurde?
- A: Die Kosten des Sachverständigenbüros/ Ingenieurbüros wären in diesem Fall anteilig für die eine Lärmschutzmaßnahme zu schätzen, da sie der durchgeführten Lärmschutzmaßnahme zuzurechnen sind (z.B. Aufteilung der Gesamtkosten auf alle Wohnhäuser bzw. Schutzfälle). Bitte geben Sie in den Bemerkungen den Gesamtbetrag für die Kosten des Sachverständigenbüros ein. Es kann z.B. unter „Lärmschutzfenster“ „ein“ Stück eingetragen werden, unter „Sonstiges“ ein anteiliger Betrag für die Kosten des Sachverständigenbüros und unter „Bemerkungen“ das Gesamthonorar für das Sachverständigenbüro.

23. Erhaltungsmaßnahmen

- F: Was ist bei Erhaltungsmaßnahmen bei „Art des Lärmschutzes“ anzugeben? (Lärmvorsorge ist nur beim Bau oder der wesentlichen Änderung sicherzustellen.)
- A: Erhaltungsmaßnahmen umfassen kleinteilige Maßnahmen der baulichen Unterhaltung (Instandhaltung/Instandsetzung) von Straßen und Brücken bis hin zur grundhaften Erneuerung derselben.



Unterhaltungsmaßnahmen werden im Formblatt B derzeit nicht erfasst. Werden solche Maßnahmen eingetragen, z.B. die Instandsetzung einer Lärmschutzwand, bitten wir um einen entsprechenden Hinweis unter „Bemerkungen“. Es ist in diesem Fall keine „Art des Lärmschutzes“ anzukreuzen.

Die im Rahmen der Erhaltung durchgeführten Erneuerungsmaßnahmen, wie z.B. Brückenersatzneubauten können auch Lärmschutzmaßnahmen nach den Grundsätzen der Lärmsanierung beinhalten. In diesem Fall ist die Lärmschutzmaßnahme der Lärmsanierung zuzuordnen.

Im Rahmen von reinen Erhaltungsmaßnahmen greift keine Lärmvorsorge (wegen der fehlenden Steigerung der verkehrlichen Leistungsfähigkeit der Straße).



Formblatt A und B

24. Maßnahmen

- F: Sind immer (jedes Jahr) alle Maßnahmen anzugeben?
A: Nein. Das Formblatt A wird nur ausgefüllt, wenn im abgefragten Jahr Ausgaben für den Lärmschutz entstanden sind (Spalten 10 bis 12). Das Formblatt B ist darüber hinaus nur dann auszufüllen, wenn die in Formblatt A angegebene Lärmschutzmaßnahme abgeschlossen wurde (Fertigstellung) und die Gesamtkosten angegeben werden können (schlussgerechnete Maßnahmen, haushalterisch abgeschlossene Maßnahmen).

25. Rückmeldungen_1

- F: Erfolgen die Rückmeldungen direkt an das FBA oder an die Zentrale/Niederlassung?
A: Die fertigen Formblätter sind auf dem Dienstweg an das FBA zurückzusenden. Bei der Autobahn GmbH erfolgt die Meldung an das FBA über die Zentrale der Autobahn GmbH. Bei Rückfragen von Seiten des FBA zu den angegebenen Daten in den Formblättern wenden wir uns in der Regel direkt an die Bearbeiterin oder den Bearbeiter, soweit die Kontaktdaten angegeben wurden.

26. Rückgabemeldungen_2 der Excel-Dateien an das FBA

- F: Können die Dateien auch gezippt an das FBA übermittelt werden?
A: Ja.

27. Einfügen Zeilen in Formblätter

- F: Können Zeilen hinzugefügt werden?
A: Ja, es können Zeilen hinzugefügt werden. So können im Formblatt B mehrere Lärmschutzmaßnahmen mit der gleichen Bezeichnung untereinander eingetragen werden, z.B. zwei Lärmschutzwände oder 2 Lärmschutzwälle. Bitte die gleichen Bezeichnungen für die Lärmschutzmaßnahmen verwenden.

28. Spaltenbreite

- F: Hohe Beträge, wie z.B. 5.000.000,00 € werden nicht im Zahlenformat angezeigt.
A: In diesem Fall ist die Spaltenbreite durch ziehen an den Spaltenrändern am oberen Tabellenrand (Buchstaben A, B, C usw.) anzupassen.

29. Tunnelmaßnahmen

- F: Sind Tunnelmaßnahmen gleichzeitig Lärmschutzmaßnahmen?
A: Nein. Tunnelmaßnahmen sind dann Lärmschutzmaßnahmen, wenn sie im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung als Lärmschutzmaßnahme erforderlich sind. Sind Tunnel darüber hinaus auch aus anderen Gründen (z.B. topographischen, bautechnischen) erforderlich, sollen die Mehrkosten für den Lärmschutz nach bestem Wissen und Gewissen geschätzt werden. Ist dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, genügen die Bezeichnung der Maßnahme, die Gesamtkosten in Spalte 5 und 6 und ein Hinweis unter Bemerkungen, dass der Tunnel auch dem Lärmschutz dient.



Broschüre Lärmschutzstatistik

30. Hinweis zur Broschüre in Papierform

Es wurde vorgeschlagen, eine Abfrage durchzuführen, wer eine gebundene Papierausgabe der „Lärmschutzstatistik“ benötigt bzw. darauf hinweisen wo man die Papierausgabe beziehen kann. Es sollte eine Möglichkeit geben, ältere Ausgaben der Statistik im Internet downloaden zu können.

A: Eine Bedarfsabfrage wurde bei den zuständigen Stellen inzwischen durchgeführt. Die Statistik kann unter folgender Bezugsquelle kostenlos bestellt werden:

Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV)
-Bürgerservice –
Invalidenstraße 44
10115 Berlin

Derzeit sind die Ausgaben der Jahre 2017-2018-2019 und 2020-2021 im Downloadbereich des BMDV unter nachfolgendem Link verfügbar.
(<https://bmdv.bund.de/DE/Service/Publikationen/publikationen.html>)
Über die Möglichkeit des Downloads älterer Ausgaben werden wir Sie informieren.

Für weitere Hinweise und Fragen wenden Sie sich gern an das Postfach:

laermschutzstatistik@fba.bund.de

Vielen Dank!

Bearbeitungsstand: 11.03.2024